



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 99 *bb*)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

### 72/31. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/56 vom 3. Dezember 2012, 68/46 vom 5. Dezember 2013, 69/41 vom 2. Dezember 2014, 70/33 vom 7. Dezember 2015 und 71/258 vom 23. Dezember 2016 über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen,

*tief besorgt* über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

*sowie tief besorgt* über die mit der Existenz von Kernwaffen verbundenen Risiken,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>1</sup>, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

*in Bekräftigung* der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>2</sup> festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral

<sup>1</sup> Resolution S-10/2, Abschn. II.

<sup>2</sup> Ebd., Abschn. IV.

<sup>3</sup> Resolution 55/2.



wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

*daran erinnernd*, dass in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>4</sup> ausgehandelt wurde, der den Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes darstellt,

*betonend*, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder eingesetzt werden, und dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wesentlichen Beitrag dazu sowie zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen an ihre Pflichten *erinnernd* sowie an die Verpflichtungen, die sie in den Ergebnisdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags<sup>5</sup> und der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000<sup>6</sup> und 2010<sup>7</sup> zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die verschiedenen Verpflichtungen, die sie auf den Überprüfungs-konferenzen eingegangen sind, vollständig und wirksam erfüllen,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*in der Erkenntnis*, dass das derzeitige internationale Klima eine verstärkte politische Aufmerksamkeit für Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die Förderung der multilateralen Abrüstung und die Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen umso dringlicher macht,

*unter Begrüßung* der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über

---

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>5</sup> *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2).

<sup>6</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

<sup>7</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

*sowie unter Begrüßung* des gemäß ihrer Resolution 67/56 vorgelegten und in ihrer Resolution 68/46 genannten Berichts über die Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zu der Frage, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können<sup>8</sup>, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/46 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte,

*ferner unter Begrüßung* des Berichts der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33<sup>10</sup> eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, die im Jahr 2016 in Genf tagte,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen aller Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können,

*unter Betonung* der Wichtigkeit von Inklusivität und in Ermutigung der Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an den Anstrengungen zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt,

*betonend*, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte in den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

*eingedenk* des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich unter anderem mit Abrüstungsfragen befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben kann,

1. *begrüßt*, dass die gemäß Resolution 71/258 einberufene Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung am 7. Juli 2017 den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen verabschiedete<sup>11</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den Konferenzbericht<sup>12</sup>;

3. *stellt fest*, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen am 20. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

4. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen zu unterzeichnen und ihn danach möglichst bald zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;

---

<sup>8</sup> A/68/514.

<sup>9</sup> A/69/154 und A/69/154/Add.1.

<sup>10</sup> A/71/371.

<sup>11</sup> A/CONF.229/2017/8.

<sup>12</sup> A/72/206.

5. *erklärt erneut*, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen ein wesentlicher Beitrag zur nuklearen Abrüstung ist;

6. *wiederholt*, dass zusätzliche praktische und rechtsverbindliche Maßnahmen zur unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Vernichtung von Kernwaffen notwendig wären, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten, einschließlich des raschen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>13</sup> und der Aushandlung eines Vertrags über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper;

7. *erkennt an*, dass die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit ihrer Partizipation einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, so auch auf der kürzlich einberufenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung;

8. *erklärt erneut*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen in umfassender, inklusiver, interaktiver und konstruktiver Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

9. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung weitere substanzielle Fortschritte zu erzielen;

10. *empfiehlt*, dass zusätzliche Anstrengungen zur Ausarbeitung konkreter, wirksamer rechtlicher Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Normen im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen unternommen werden, die zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen erforderlich sein werden, und ist der Auffassung, dass die auf solche Maßnahmen, Vorschriften und Normen zielenden Bestrebungen das nukleare Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime, einschließlich der drei Säulen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen<sup>4</sup>, ergänzen und stärken sollen;

11. *bekräftigt* die Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

12. *empfiehlt* den Staaten, zu erwägen, die verschiedenen Maßnahmen, die die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33<sup>10</sup> eingesetzte Offene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, in ihrem Bericht vorgeschlagen hat, entsprechend umzusetzen, unter anderem transparenzfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken, die mit den vorhandenen Kernwaffen verbunden sind, Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung des Risikos einer unbeabsichtigten, irrtümlichen, nicht autorisierten oder vorsätzlichen Kernwaffendetonation, zusätzliche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und des Verständnisses der Komplexität und der Wechselbeziehungen innerhalb des breiten Spektrums humanitärer Folgen einer jeden Detonation von Kernwaffen sowie sonstige Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

13. *sieht* dem Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen und der Abhaltung der ersten darauffolgenden Tagung der Vertragsstaaten *mit Interesse entgegen*;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm nach dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

---

<sup>13</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *beschließt außerdem*, einen Unterpunkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung  
4. Dezember 2017*